

Verletzen wir die Menschenrechte der Armen der Welt?¹

Thomas Pogge

1. EINLEITUNG

Wer genau sind die Armen dieser Welt? Der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* folgend, könnte man einen armen Menschen als einen definieren, der keinen sicheren Zugang hat zu einem »Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung.« (UN Documents 1948) Diese Definition ist vage, schließt aber wohl einen hohen Anteil der Weltbevölkerung ein. Im Jahr 2011, als das durchschnittliche Monatseinkommen pro Person 394 US-Dollar betrug, lebte die Hälfte der Weltbevölkerung von weniger als 80 US-Dollar pro Person und Monat (umgerechnet zu Marktkursen). Den meisten von ihnen fehlte das für das Überleben und den Lebensunterhalt notwendige Einkommen gemäß der Definition der Allgemeinen Erklärung. Dazu gehören fast alle, die 2011 zum ärmsten Viertel der Menschheit gehörten und somit von weniger als 30 US-Dollar pro Per-

1 Tienmu Ma, John Tasioulas und Lynn Tong danke ich für die vielen wertvollen Kommentare und Vorschläge zu diesem Text, der auf Pogge 2011 basiert und von Tobias Lentzler erstellt wurde.

son und Monat lebten. Selbst bei deutlich niedrigeren Preisen für Grundbedürfnisse kann ihr Lebensstandard nicht plausibel als ausreichend angesehen werden.²

In der Titelfrage, ob wir die Menschenrechte der Armen der Welt verletzen, meint ›wir‹ die Bürger der Industrieländer (z.B. die USA, die Europäische Union, Japan, Kanada, Australien und Neuseeland), die ausreichend Verstand, Bildung und politische Möglichkeiten haben, um für die Außenpolitik ihrer Regierung und für deren Rolle bei der Gestaltung und Durchsetzung supranationaler institutioneller Regelungen Mitverantwortung zu tragen. Folglich teilen Bürger der oben genannten Länder eine kollektive Verantwortung dafür, wie ihre Regierungen in ihrem Namen handeln. Während Kinder und Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen von dieser Verantwortung ausgeschlossen sind, möchte ich andere nicht aufgrund ihres niedrigen Einkommens oder ihrer schlechten Ausbildung ausschließen. Wer hätte das Recht armen oder weniger gebildeten Bürgern zu sagen, dass sie keine solche Verantwortung hätten und sich nicht darum zu kümmern brauchen? Andererseits bin ich auch nicht bereit mit meinem Finger z.B. auf einen arbeitslosen Stahlarbeiter oder eine sich abmühende, alleinerziehende Mutter in den heutigen USA zu zeigen und über sie zu urteilen, dass sie ihrer Verantwortung als Bürger nicht gerecht werden (vgl. Satz 2005; Pogge 2005). Was hier zählt, ist das Urteil, das jeder von uns über sich selbst fällt. Ich persönlich glaube, dass ich für die Politik meines Landes mitverantwortlich bin, und ich erkläre, für welche Menschenrechtsdefizite ich mich für mitverantwortlich

2 Die Daten in diesem Abschnitt wurden mir freundlicherweise von Branko Milanovic (vormals Weltbank) in einem persönlichen E-Mail-Austausch am 25. April 2010 zur Verfügung gestellt (vgl. auch Milanovic 2011). Daten zu Ungleichheit und Armut werden gemeinhin nach der Kaufkraftparität bereinigt. Ich glaube, dass diese Praxis bei der Messung von Ungleichheit unangemessen ist, weil reichere Menschen es ja offensichtlich bevorzugen, dort zu leben, wo ein höheres Preisniveau vorherrscht (für eine detaillierte Analyse vgl. Pogge 2010a: 79-85; 213, FN 127).

halte und warum. Wenn Sie über diese Gründe nachdenken, müssen Sie selbst beurteilen, ob Sie die Verantwortung für die Politik Ihres Landes teilen und wenn ja, in welche Menschenrechtsverletzungen Sie dadurch verwickelt sind.

2. WAS BEDEUTET ES, EIN MENSCHENRECHT ZU VERLETZEN?

Menschenrechtsverletzungen involvieren sowohl die Nichterfüllung eines Menschenrechts als auch eine bestimmte kausale Verantwortung menschlicher Akteure für diese Nichterfüllung. Diese zwei Aspekte von Menschenrechtsverletzungen werde ich im Folgenden ausführen und hierbei auch auf ihr Verhältnis zu Moral und Recht eingehen.

2.1 Nicht-Erfüllung

Ein bestimmtes Menschenrecht einer bestimmten Person ist nicht erfüllt, wenn diese Person keinen sichereren Zugang zum Gegenstand dieses Menschenrechts hat. Dieser Gegenstand ist das, was das jeweilige Menschenrecht garantiert: z.B. Freizügigkeit, gleiche politische Teilhabechancen, Grundbildung oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Was die Menschenrechte für die globalen Armen betrifft, so ist das unmittelbar relevante Menschenrecht das Recht auf Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard. Aber denjenigen, denen ein solcher Zugang fehlt, fehlt in der Regel auch sicherer Zugang zu anderen Menschenrechten. So sind beispielsweise viele Menschen durch Armut gezwungen, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, das sie schwerem Missbrauch etwa in einer Fabrik oder in einem privaten Haushalt aussetzt. Viele Frauen sind Übergriffen und Vergewaltigungen ausgesetzt, weil sie es sich nicht leisten können, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen und in einer sicheren Wohnung zu leben. Andere werden von ihren Verwandten in die Prostitution verkauft oder werden Opfer von Menschenhändlern, die sie entführen oder mit dem falschen Verspre-

chen eines existenzsichernden Lohnes ins Ausland locken. Die meisten armen Menschen sind hilflos gegenüber Demütigung, Erniedrigung, Enteignung oder Unterdrückung, da es ihnen an Mitteln zur Verteidigung ihrer gesetzlichen Rechte fehlt.

Worin besteht dann die normative Bedeutung der empirischen Unterscheidung zwischen der Erfüllung und der Nichterfüllung eines bestimmten Menschenrechts einer bestimmten Person? Wenn man ein Menschenrecht auf einen bestimmten Gegenstand postuliert, stellt man mindestens die zwei folgenden Behauptungen auf: Erstens behauptet man, dass es von großer Bedeutung sei, dass Menschen zu diesem Gegenstand sicheren Zugang haben – dass ein solcher Zugang wichtigen Interessen des Rechteinhabers oder anderen Menschen dient. Zweitens behauptet man, dass diese wichtigen Interessen strenge Verpflichtungen anderer menschlicher Akteure rechtfertigen, um sicherzustellen, dass Menschen tatsächlich sicheren Zugang zu jenen Menschenrechten haben. Die zweite Behauptung scheitert, wenn die Zugangssicherheit nicht durch menschliches Handeln beeinflusst werden kann: Menschen können gegenwärtig beispielsweise weder Unsterblichkeit noch ein perfektes Gedächtnis garantieren. Auch scheitert sie dort, wo die Verpflichtung eines Gegenübers zu belastend wäre: Es besteht sicherlich ein berechtigtes Interesse an sicherem Zugang zu sexueller Intimität. Aber dieses Interesse ist doch nicht schwerwiegend genug, um die Bürden, welche die Sicherstellung eines solchen Zugangs anderen menschlichen Akteuren auferlegen würde, aufzuwiegen.

Die Existenz eines Menschenrechts setzt voraus, dass die zweite Behauptung erhärtet werden kann. Daraus folgt jedoch nicht, dass solche Verpflichtungen immer dann existieren, wenn ein Menschenrecht irgendeiner Person nicht erfüllt ist. Wenn eine von anderen menschlichen Akteuren weit entfernt lebende Person ohne Nahrung oder Obdach ist, ist ihr Menschenrecht auf einen adäquaten Lebensstandard nicht erfüllt, und dennoch mag seitens Anderer keine Verpflichtung bestehen, diese Person mit dem zu versorgen, was ihr fehlt, weil sie diese nicht erreichen können. Eine ähnliche Schlussfolgerung scheint triftig, wenn eine Person ohne Nahrung oder Obdach in einem sozialen

Kontext lebt, wo es denen, die sie unterstützen könnten, ebenfalls an lebensnotwendigen Gütern mangelt. In diesem Falle wäre das Erbringen einer Hilfeleistung zu beschwerlich, um sie zu verlangen. Diese Szenarios negieren jedoch nicht die Argumente für das Bestehen des in Frage stehenden Menschenrechts, da sie die Existenz korrespondierender Verpflichtungen nicht allgemein infrage stellen. In unserer Welt gibt es eindeutig Menschen, von denen plausibel gefordert werden kann, dass sie dabei helfen, anderen sicheren Zugang zu einem minimal angemessenen Lebensstandard zu verschaffen. Darüber hinaus ist es eindeutig von großer Wichtigkeit, dass Menschen sicheren Zugang zu einem minimal angemessenen Anteil an Grundgütern wie Nahrungsmitteln, Bekleidung, Wohnraum oder medizinischer Versorgung haben. Und so ist das Menschenrecht, welches in Art. 25 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* behauptet wird, gut begründet, selbst wenn seine Nichterfüllung nicht in jedem einzelnen Fall Verpflichtungen auslöst.

Derselbe Gedanke kann mittels der Unterscheidung zwischen Pflichten und Verpflichtungen ausgedrückt werden. Pflichten sind allgemein; Verpflichtungen sind spezifisch. Beispielsweise könnte eine Person die allgemeine Pflicht haben, ihre Versprechen einzuhalten, und die daraus abgeleitete Verpflichtung, ein Buch an ihren Kollegen zurückzugeben. Eine Pflicht erzeugt eine Verpflichtung nur unter bestimmten Umständen: Die Pflicht, seine Versprechen zu halten, erzeugt keine Verpflichtungen, wenn man keine Versprechen gemacht hat; und die Pflicht, Nahrung an leicht erreichbare hungrige Menschen abzugeben, erzeugt keine Verpflichtungen, wenn es solche hungrigen Menschen nicht gibt oder es einem selbst an Nahrung mangelt. Obgleich in diesen Situationen aus der Pflicht keine Verpflichtungen erwachsen, widerlegt dies nicht die Existenz der Pflicht, solange sie in anderen Situationen, die realistischerweise auftreten könnten, Verpflichtungen erzeugen würde.

Welches sind also die Pflichten, die mit den Menschenrechten und spezifischer mit dem Menschenrecht auf einen minimal angemessenen Lebensstandard korrespondieren? Zur Beantwortung dieser Frage ist

die Beachtung der Trias ›respektieren – schützen – erfüllen‹ unverzichtbar, die ein Grundpfeiler des Denkens internationaler Organisationen auf diesem Gebiet geworden ist. Diese Trias geht auf Henry Shues wegweisendes Buch *Basic Rights* zurück, in dem er argumentiert, dass jedes Grundrecht drei verschiedene korrelative Pflichten hervorbringt: andere Entbehrungen nicht auszusetzen, andere vor Entbehrungen zu schützen und Bedürftigen zu helfen (vgl. Shue 1996: 60).

Inspiziert von dieser Typologie, machten Asbjorn Eide und Philip Alston (1984; Alston/Tomaševki 1984) die Trias ›respektieren – schützen – erfüllen‹ bekannt, die anschließend im berühmten *General Comment 12* sorgfältig ausgearbeitet und 1999 vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedet wurde. Art. 15 dieses *General Comment* liest sich wie folgt:

»The right to adequate food, like any other human right, imposes three types or levels of obligations on States parties: the obligations to respect, to protect and to fulfil. In turn, the obligation to fulfil incorporates both an obligation to facilitate and an obligation to provide. The obligation to respect existing access to adequate food requires States parties not to take any measures that result in preventing such access. The obligation to protect requires measures by the State to ensure that enterprises or individuals do not deprive individuals of their access to adequate food. The obligation to fulfil (facilitate) means the State must proactively engage in activities intended to strengthen people's access to and utilization of resources and means to ensure their livelihood, including food security. Finally, whenever an individual or group is unable, for reasons beyond their control, to enjoy the right to adequate food by the means at their disposal, States have the obligation to fulfil (provide) that right directly. This obligation also applies for persons who are victims of natural or other disasters.« (Committee on Economic, Social and Cultural Rights 1999)

Diese Überlegungen akzeptieren weitestgehend zwei Einschränkungen, die in der Welt der internationalen Beziehungen als gegeben angesehen werden: dass die Menschenrechte insbesondere Staaten verpflichten, und dann insbesondere diejenigen Staaten, zu denen die betreffende

Person – durch Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder physische Anwesenheit – in einem bestimmten Verhältnis steht. Ich hebe diese Einschränkungen hervor, weil ich sie im Verlauf dieser Arbeit ebenso hinterfragen werde wie den bequemen Glauben, den sie stützen: dass die unerfüllten Menschenrechte verarmter Ausländer lediglich deren Regierungen und Mitbürger in die Pflicht nehmen, nicht aber uns.

2.2 Menschenrechte im Verhältnis zu Recht und Moral

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich international sowie in vielen nationalen Rechtssystemen ein beeindruckender Korpus an Rechtsdokumenten in Bezug auf die Menschenrechte entwickelt. Jedoch sind die Menschenrechte nicht bloß Teil des Rechts, sondern formulieren auch einen moralischen Standard, dem jedwede Rechtsordnung genügen sollte. Sogar das Recht selbst verankert die Menschenrechte in einer Weise, die über das Recht hinausweist: In Form einer Normativität nämlich, die in ihrer Existenz nicht vom Recht abhängt und nicht durch eine gesetzliche oder juristische Anordnung bzw. durch andere Mechanismen der Gesetzgebung wie Verträge oder internationale Bräuche verändert oder aufgehoben werden kann. Dieser Punkt ist in der rechtlichen Trennung von Völkergewohnheitsrecht und *ius cogens* – einer Reihe von Normen, deren Gültigkeit über das Ermessen von Staaten hinausgeht – artikuliert.³ Dieser Aspekt wird auch in vielen Rechtsdokumenten deutlich ausgedrückt; so z.B. in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die »Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen« (Kursivierung von mir, TP) fordern. Mit dieser – in vielen Appellen an die »international anerkannten Menschenrechte« widergespiegelten – Formulierung, präsentieren sich die Regierungen als Akteure, die bestimmte Rechte in ihrer Gesetzgebung anerkennen und nicht als solche, die diese Rechte *de no-*

3 Das *ius cogens* beinhaltet mindestens Normen, die Angriffskrieg, Genozid, Sklaverei, Folter und Piraterie verbieten.

vo erschaffen. Ihr Gebrauch des Wortes ›unveräußerlich‹ unterstreicht diese Schlussfolgerung: Ein unveräußerliches Recht ist ein Recht, welches seine Besitzer nicht verlieren können; durch nichts, was sie selbst tun (Verzichtserklärung oder Verwirkung), noch durch irgendetwas, was andere z.B. durch Veränderung des Rechts tun. Die nationale und internationale Menschenrechtsgesetzgebung ist daher nicht nur aufgrund ihres Inhalts – dem kompromisslosen Beharren auf der Würde eines jeden einzelnen Menschen gegen jede Art von Macht und Privileg – sondern auch aufgrund ihrer Selbstbeschränkung bemerkenswert. Die Menschenrechtsgesetzgebung erklärt sich nicht zur Quelle der Menschenrechte, sondern postuliert im Gegenteil, dass alle Menschen bestimmte Menschenrechte haben; ungeachtet der Tatsache, ob diese in ihrem Rechtssystem oder überhaupt irgendwo anders anerkannt werden. Die Menschenrechte sind im Rechtssystem in einer Weise proklamiert, die impliziert, dass diese Rechte eine unabhängige Existenz haben und daher bestanden bevor sie proklamiert wurden und selbst dann weiterbestehen würden, wenn Regierungen ihre rechtliche Anerkennung zurückzögen.

Diese – aus dem entsetzlichen Missbrauch des Rechts in Nazi-Deutschland geborene – Selbstbeschränkung des Rechts, ist ein großer Fortschritt der menschlichen Zivilisation. Diesen Fortschritt nur deshalb zu begrüßen, weil Regierungen ihn befürwortet haben, würde den Kern ihrer Befürwortung verfehlen. Regierungen haben diesen Schritt in einer Weise unternommen, der eindeutig anerkennt, dass dieses Recht unabhängig von ihrer Bestätigung gilt. Sie haben anerkannt, dass die Nazis selbst im Falle eines Kriegsgewinns die Menschenrechte nicht hätten abschaffen können – wie systematisch auch immer sie diese in Recht und Praxis verletzt hätten. Der Fortschritt sollte in diesem Geiste befürwortet werden. Die Gesetzestexte, in denen Regierungen die Menschenrechte formulieren und die damit zusammenhängenden Pflichten ausführen, verdienen selbstverständlich besondere Beachtung. Jedoch sollte man bei der Untersuchung dieser Texte auch verstehen, dass sie ihrem eigenen Selbstverständnis zufolge nicht endgültig sind. Die Fragen, ob es Menschenrechte gibt, welche Menschen-

rechte es gibt und welche Pflichten diese Menschenrechte implizieren, werden nicht allein durch die Texte festgelegt. Da die Menschenrechtsgesetzgebung in dieser Weise über sich selbst hinausweist, lässt sich die Frage, welche Pflichten die Menschenrechte implizieren, nicht auf die Frage herunterbrechen, welche Pflichten zuständige Gerichte in ihrer Anwendung geltenden Rechts anerkennen würden.

2.3 Von der Nicht-Erfüllung zur Verletzung

Was ist die Beziehung zwischen der Nicht-Erfüllung eines Menschenrechts und seiner Verletzung? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir verschiedene Arten von Kausalbeziehungen unterscheiden, über die das Handeln eines Akteurs die Erfüllung eines Menschenrechts einer Person beeinflussen kann. Im *General Comment 12* werden vier Kausalbeziehungen unterschieden. Wenn man diese Unterscheidungen ohne die künstliche Begrenzung auf Staaten rekonstruiert, so kann man sagen, dass die Menschenrechte menschlichen Akteuren vier unterschiedliche Pflichten auftragen: Pflichten, die Menschenrechte zu *respektieren* (nicht zu verletzen); Pflichten, die Menschenrechte (d.h. den Zugang zu ihren Gegenständen) zu *schützen*; Pflichten, sicheren Zugang zu Gegenständen von Menschenrechten zu *fördern* sowie Pflichten, Gegenstände von Menschenrechten *bereitzustellen*.

Meine Diskussion wird sich auf Fälle konzentrieren, in denen die Nicht-Erfüllung der Pflicht als Menschenrechtsverletzung zählt. Nicht jede durch Menschen vermeidbare Nicht-Erfüllung eines Menschenrechts ist eine Verletzung dieses Menschenrechts. Die Nicht-Erfüllung eines Menschenrechts ist nur dann eine Menschenrechtsverletzung, wenn menschliche Akteure sie verursachen und dabei wissen oder wissen sollten, dass ihr Verhalten diese Wirkung haben könnte.

Die deutlichsten Fälle von Menschenrechtsverletzungen sind Verstöße gegen die Pflicht, Menschenrechte zu respektieren, also die Pflicht »keine Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern«, dass Menschen sicheren Zugang zum entsprechenden Gegenstand eines Menschenrechtes haben. In Anlehnung an diese Negativformulierung wer-

den solche Pflichten als negative Pflichten bezeichnet: also als Pflichten, die man durch Nichtstun erfüllen und gegen die man nur durch aktives Handeln verstoßen kann. Diese Pflichten verbieten Handlungen, die plausibel vermeidbar sind und vorhersehbar dazu führen, dass ein Mensch daran gehindert wird, sicheren Zugang zum Gegenstand eines Menschenrechts zu genießen.

Pflichten, etwas oder jemanden zu schützen, und Pflichten, etwas bereitzustellen, sind dahingehend ähnlich, dass sie beide positive Pflichten sind: Pflichten also, die eine aktive Intervention erfordern und nicht durch Nichtstun erfüllt werden können. Die beiden Arten positiver Pflichten unterscheiden sich hinsichtlich der Bedrohung, durch die sie ausgelöst werden, und hinsichtlich der Intervention, die sie erfordern. Die Schutzpflichten werden so verstanden, dass menschliche Akteure dazu verpflichtet sind, *präventiv* einzugreifen, wenn die Erfüllung von Menschenrechten durch *soziale* Bedrohungen gefährdet ist; also durch andere menschliche Akteure, die sich – vielleicht versehentlich – anschicken so zu handeln, dass die Erfüllung von Menschenrechten gefährdet ist. Schutzpflichten erfordern, dass man die relevanten Menschenrechtsgegenstände dadurch sichert, dass man entweder die potenziell schädlichen Handlungen oder deren potenziell schädliche Auswirkungen verhindert. Bereitstellungspflichten kommen bei sozialen und anderen Bedrohungen (z.B. Naturkatastrophen) ins Spiel und verlangen nicht die Abwehr der Bedrohung, sondern eine Kompensation der schädlichen Auswirkungen. Positive Pflichten dieser beiden Arten sind insofern komplementär, als die einen oft irrelevant werden, wenn die anderen erfüllt wurden: Wenn UN-Truppen die Belagerung einer Stadt brechen und so die normale Lebensmittelversorgung wiederherstellen, wird die Pflicht, für die Stadtbevölkerung Nahrung bereitzustellen, hinfällig. Umgekehrt kann die Bereitstellung von Lebensmitteln, z.B. über eine Luftbrücke, die Pflicht hinfällig machen, die Belagerung der Stadt zu brechen, die die Stadtbewohner von ihrer normalen Lebensmittelversorgung abschneidet.

Pflichten auf Naturkatastrophen zu reagieren, welche die Erfüllung der Menschenrechte bedrohen, werden gemeinhin als Bereitstellungs-

pflichten angesehen. Diese auch für Menschenrechtsdokumente (einschließlich dem General Comment 12) typische Praxis ist bedauerlich, weil sie die Tatsache verdeckt, dass man sozialen Bedrohungen auf zwei grundlegend unterschiedliche Weisen begegnen kann: dadurch, dass man verhindert, dass der Schaden die Menschen erreicht, oder dadurch, dass man den Menschen hilft, mit ihm umzugehen. Die Rede von Bereitstellungspflichten lenkt unsere Aufmerksamkeit auf letzteren Ansatz – und tatsächlich fokussieren sich fast alle internationalen Bemühungen im Umgang mit Naturkatastrophen darauf, *ex post* zu helfen, anstatt *ex ante* oft kostengünstigere Prävention zu betreiben. Ein guter Schritt, um diese irrationale Tendenz zu korrigieren, wäre es, die Pflicht Menschen vor Naturkatastrophen zu schützen als gesonderte Kategorie der mit den Menschenrechten zusammenhängenden Pflichten aufzuführen.

Die positiven Pflichten, wie ich sie hier skizziert habe, sind für das Thema der Menschenrechtsverletzungen weitestgehend irrelevant. Allerdings sollten hier noch zwei weitere Aspekte über sie erwähnt werden. Erstens verstoßen jene, die wirkungsvolles Handeln gemäß einer Schutz- oder Bereitstellungspflicht verhindern, normalerweise gegen die Pflicht, Menschenrechte zu respektieren und können daher als Menschenrechtsverletzer angesehen werden. Jene zum Beispiel, die Rettungsschiffe daran hindern, ertrinkenden Flüchtlingen im Mittelmeer zur Hilfe zu kommen, töten dadurch die infolge ihres Handelns umkommenden Flüchtlinge.

Zweitens kann auch das Unterlassen von Schutz oder Bereitstellung eine Menschenrechtsverletzung darstellen, und zwar in Fällen, in denen Akteure eine besondere Rolle übernommen haben, die Schutz- oder Bereitstellungsleistungen beinhaltet. Bleibt z.B. ein Polizist passiv, wenn er einen gewalttätigen Angriff sieht, so verletzt er nicht nur seine Pflicht zu schützen (wie man es einem Zivilisten vorhalten könnte), sondern auch seine negative Pflicht, nicht ein Amt zu übernehmen und dann die damit verbundenen Aufgaben zu vernachlässigen. Dieser Fall ist dem des Versprechens analog, bei dem die negative Pflicht,

sein Versprechen nicht zu brechen, zur positiven Verpflichtung führen kann, eine versprochene Handlung auszuführen.

Im General Comment 12 werden die Pflichten von Staaten erläutert, proaktiv Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang der Menschen zu Mitteln der Existenzsicherung, einschließlich der Ernährungssicherheit, zu verbessern. Die Autoren des General Comment 12 führen eine eigenständige Kategorie von Ermöglichungspflichten ein, die sich eindeutig von Bereitstellungspflichten unterscheiden. Dies spiegelt die Erkenntnis wider, dass der Umfang, in dem die Menschenrechte erfüllt sind, auch von der Gesamtheit der in einer Gesellschaft herrschenden Rahmenbedingungen abhängt. Die wichtigsten Rahmenbedingungen hängen davon ab, wie der Staat die Gesellschaft organisiert. So hat die Wirtschaftsordnung einer Gesellschaft tiefgreifende Auswirkungen auf die Einkommens- und Vermögensverteilung; ihr Strafrechtssystem auf die Gefahren, die Bürgern durch kriminelle Aktivitäten und Übergriffe der Sicherheitskräfte drohen; und ihr Bildungssystem auf die Möglichkeiten verschiedener Bürger, sich effektiv an der Politik zu beteiligen und ihre gesetzlichen Rechte wahrzunehmen. Schlecht organisierte Gesellschaften produzieren massive Menschenrechtsdefizite. Als Reaktion auf diese Bedrohungen kann man versuchen, die regierenden Eliten und auch andere Bürger an ihre Respektierungs-, Schutz- und Bereitstellungspflichten zu erinnern. Wirksamer ist es jedoch in der Regel, strukturelle Reformen der Gesellschaft, also ihre Reorganisation zu betreiben.

Ermöglichungspflichten stellen daher eine wichtige Ergänzung dar, welche die Bedeutsamkeit institutioneller Regelungen für die Erfüllung der Menschenrechte hervorhebt. Diese Bedeutsamkeit wird übersehen, wenn man die Erfüllung der Menschenrechte aus rein interaktioneller Sicht begreift. Diese Sichtweise kann, etwas vereinfacht, so verstanden werden: 1) Die Menschenrechte wären weitgehend erfüllt, wenn alle Menschen ihren Respektierungspflichten nachkämen; 2) Manche Akteure tun dies nicht und lösen durch ihre Bereitschaft zur Verletzung von Menschenrechten Schutzpflichten aus; 3) Die Bereitschaft und Fähigkeit von Akteuren, ihren Schutzpflichten nachzukommen, reicht

nicht aus, um alle Verstöße gegen Respektierungspflichten zu verhindern oder ihnen vorzubeugen; 4) Dieser Umstand löst, zusammen mit dem Auftreten von Naturkatastrophen, Bereitstellungspflichten aus, d.h., Pflichten, Menschen bei der Überwindung von Hindernissen zu helfen, die ihnen den Zugang zu den Gegenständen bestimmter Menschenrechte verwehren (vgl. Waldron 1989: 503, 510; Shue 1996: 156; Pogge 2009: 113).

Diese rein interaktionelle Analyse von Menschenrechtsdefiziten muss durch eine institutionelle Analyse ergänzt werden, welche solche Defizite zunächst auf ungerechte gesellschaftliche Institutionen zurückführt: auf die Regeln und Verfahren, Rollen und Behörden, die unsere Gesellschaften und andere Sozialsysteme gestalten und organisieren. Diese beiden Arten von Analyse ergänzen sich oft gegenseitig. So gibt es in jedem Fall von Versklavung mindestens einen verantwortlichen Akteur, der einen Menschen, typischerweise mit Gewalt oder Einschüchterung, seiner Herrschaft unterwirft. Für den Fortbestand von Sklaverei in großem Umfang sind jedoch ungerechte gesellschaftliche Institutionen verantwortlich, die z.B. (früher in der schlechten, alten Zeit) Eigentumsrechte an Personen vorsahen oder (in der vermeintlich aufgeklärten Gegenwart) massiv lebensbedrohliche Armut reproduzieren und oft die Menschenrechte von Ausländern aus armen Entwicklungsländern nicht effektiv anerkennen.⁴

Im Gegensatz zu solchen Fällen, in denen sich die beiden Analysen gegenseitig ergänzen, gibt es auch viele Fälle, in denen die institutionelle über die interaktionelle Analyse hinausreicht und hierdurch die institutionelle Vermeidung von Menschenrechtsdefiziten ermöglicht, die durch eine rein interaktionelle Analyse schwer zu verhindern wären. Armut und Hunger sind hierfür Beispiele. Wenn Menschen zu arm sind, um ihre Grundbedürfnisse sicher befriedigen zu können, gibt es manchmal bestimmte Akteure, die diese Armut verursacht haben. In

4 Der besten Schätzung zufolge lag die Zahl moderner Sklaven im Jahr 2016 bei 40.3 Millionen (vgl. hierzu den Global Slavery Index 2018) und damit höher als jemals im 19. Jahrhundert.

vielen Fällen jedoch ist Hunger systemisch bedingt. Er tritt im Rahmen einer bestimmten Wirtschaftsordnung durch Effekte auf, die viele Marktteilnehmer gemeinsam hervorrufen. Diese Marktteilnehmer können nicht absehen, wie sie, in Zusammenwirkung mit vielen anderen, durch ihre Entscheidungen die Schicksale bestimmter Individuen und die allgemeine Verbreitung schwerer Armut beeinflussen. Während es eindeutig ist, was z.B. Ehemänner nicht tun dürfen, um das Recht ihrer Ehefrauen auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren, ist es nicht klar und möglicherweise unerkennbar, was Marktteilnehmer nicht tun dürfen, um das Menschenrecht anderer auf einen angemessenen Lebensstandard zu respektieren. Dieses Menschenrecht kann am besten durch geeignete sozioökonomische Regelungen realisiert werden, wie sich anhand derjenigen Länder zeigt, die für eine entsprechende institutionelle Ausgestaltung ihrer sozioökonomischen Institutionen gesorgt haben.

Ein Beispiel für institutionelle Analysen mit moralischer Absicht ist John Rawls' bedeutendes Werk *A Theory of Justice* (1971). Während sich das Werk auf gesellschaftliche Institutionen und konkreter auf die Grundstruktur einer unter modernen Bedingungen bestehenden Gesellschaft konzentriert, ist seine normative Botschaft an die Bürger eben jener nationalen Gesellschaften gerichtet. Für Rawls ist die »Gerechtigkeit eine grundlegende natürliche Pflicht«, die uns auffordert, »vorhandene und für uns geltende gerechte Institutionen zu unterstützen und ihre Regeln zu beachten [...] [sowie] [...] auch die Förderung noch nicht verwirklichter gerechter Regelungen« (Rawls 1979: 137) zu betreiben. Sein Argument für eine solche natürliche Pflicht zur Gerechtigkeit ist wichtig, um zu zeigen, wie Mitglieder einer Gesellschaft sozioökonomische Mängel oder Ungleichheit institutionell angehen können. Jedoch enthält die Formulierung von Rawls' Argument etwas, das ich als schwerwiegenden und einflussreichen Fehler erachte. Dieser liegt in der gedankenlosen Annahme, dass unsere Bürgerpflichten in Bezug auf gesellschaftliche Institutionen, in deren Gestaltung und Aufrechterhaltung wir eingebunden sind, einzig und allein positive Pflichten sind. Wenn die Pflicht der Bürger, sich um die Gerechtigkeit ihrer

geteilten gesellschaftlichen Institutionen zu kümmern eine positive ist, ist diese nach einer weitverbreiteten und von Rawls wiederholten Annahme von geringerer Bedeutung – womit Rawls unsere Verantwortung für die Gerechtigkeit unserer gemeinsamen sozialen Institutionen marginalisiert.

Politische Denker und Juristen nach Rawls haben dessen Sichtweise, dass wir hinsichtlich der Gerechtigkeit gesellschaftlicher Institutionen eine nur positive Pflicht haben, unhinterfragt übernommen, ohne dabei zu erkennen, wie bedeutsam und zugleich anfechtbar sie ist. Das Problem liegt hierbei nicht im Inhalt dieser Pflichten; Rawls und seine Nachfolger lassen keine Pflichten aus. Das Problem betrifft vielmehr die Art der Pflicht und ihr Gewicht. Aus der gegenwärtig konventionellen Sichtweise haben die gesellschaftlichen Institutionen einer Gesellschaft erheblichen Einfluss auf das Leben ihrer Mitglieder. Daher sollten Regierung und Bürger diese Institutionen verbessern, zur Förderung von Gerechtigkeit (Rawls) oder der Erfüllung von Rechten (Shue). Aber diese positive Pflicht kann nicht erklären, welche besondere Verantwortung menschliche Akteure in Bezug auf sozialen Institutionen haben, an deren Gestaltung oder Aufrechterhaltung sie selbst beteiligt sind.

Mein Anliegen, die obige Sichtweise zu ergänzen, kann mit einer dramatischen Analogie eingeleitet werden. Stellen Sie sich eine Fahrerin vor, die ein schwer verletztes Kind am Straßenrand liegen sieht. Als Einheimische kennt die Fahrerin die Gegend gut und weiß genau, wie sie den Jungen schnell zur nächsten Notaufnahme bringen kann. Die Fahrerin erkennt, dass der Junge reichlich Blut verliert und leicht sterben kann, wenn sie ihn nicht dort hinfährt. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte führt ihre Pflicht, Menschen in Not zu helfen, zu einer strengen Verpflichtung, den Jungen ins Krankenhaus zu bringen.

Lassen Sie uns der Geschichte nun ein weiteres Detail hinzufügen. Jenes nämlich, dass es die Fahrerin selbst war, die den Unfall verursacht hat: Durch ein Telefonat auf ihrem Handy abgelenkt, sah sie den Jungen zu spät und fuhr ihn an. Diese neue Information ändert nichts an der anfänglichen Schlussfolgerung, dass sie den Jungen ins Kran-

kenhaus bringen sollte. Aber diese Schlussfolgerung wird nun durch einen zusätzlichen und schwerwiegenderen moralischen Grund gestützt: Wenn der Junge stirbt, wird sie ihn getötet haben. Ihre negative Pflicht, nicht zu töten, führt somit zu einer weiteren, noch strengeren Verpflichtung mit identischem Inhalt: Sie muss den Jungen so schnell und sicher wie möglich ins Krankenhaus bringen.

Die Kernaussage dieser Analogie ist, dass die Bürger einer Gesellschaft grundsätzlich zwei Verpflichtungen haben, deren Institutionen gerechter zu gestalten. Die eine Verpflichtung ergibt sich aus der allgemeinen positiven Pflicht, die Gerechtigkeit gesellschaftlicher Institutionen zu fördern, um die Rechte und Bedürfnisse von Menschen überall zu schützen. Die andere Verpflichtung ergibt sich aus der negativen Pflicht, nicht an der Gestaltung oder Durchsetzung ungerechter gesellschaftlicher Institutionen mitzuwirken. In Bezug auf die Heimatgesellschaft eines Bürgers ist der Inhalt dieser beiden Verpflichtungen grundsätzlich derselbe. Allerdings unterscheidet er sich in seiner Stringenz. Es ist schlimmer eine Ungerechtigkeit bestehen zu lassen, wenn man an ihr mitwirkt, als wenn man nur ein unschuldiger Zuschauer ist. Wenn sich diese Ungerechtigkeit in Form eines Menschenrechtsdefizits äußert, so ist man im erstgenannten Fall jemand, der die Menschenrechte verletzt; nicht aber im zweiten Fall. Dieser Umstand bietet eine zusätzliche, stärkere und nicht-instrumentelle Begründung dafür an, warum z.B. ein typischer türkischer Bürger seine politischen Reformbemühungen eher auf die Türkei als auf Paraguay konzentrieren sollte. Wenn die Türkei so organisiert ist, dass erhebliche und vermeidbare Menschenrechtsdefizite fortbestehen, dann sind türkische Bürger an einer Menschenrechtsverletzung beteiligt. Im Gegensatz hierzu sind sie nicht auf gleiche Weise in bestehende institutionelle Ungerechtigkeiten Paraguays verwickelt.

Der General Comment 12 hat Recht, wenn er anerkennt, dass die Erfüllung der Menschenrechte stark durch gesellschaftliche Institutionen beeinflusst wird. Es ist ebenfalls richtig, die wichtigen Pflichten, die menschliche Akteure in Bezug auf die Gestaltung gesellschaftlicher Institutionen haben, dadurch anzuerkennen, dass Ermöglichungspflich-

ten als eigene Kategorie ausgewiesen werden. Allerdings muss dieser eine weitere, eigenständige Kategorie von Pflichten hinzugefügt werden. Jene nämlich, dass menschliche Akteure sich nicht an der Gestaltung oder Durchsetzung gesellschaftlicher Institutionen beteiligen dürfen, die vorhersehbar und vermeidbar dazu führen, dass Menschenrechte nicht erfüllt sind. Durch ihren Fokus auf gesellschaftliche Institutionen und den damit verbundenen Zweck, Menschenrechtsdefizite durch institutionelle Reformen abzubauen, stehen diese Pflichten den Ermöglichungspflichten nahe. Ihr negativer Charakter verbindet sie andererseits mit Respektierungspflichten: Zu einem Menschenrechtsverletzer kann man auch dadurch werden, dass man sich an der Gestaltung oder Durchsetzung sozialer Institutionen beteiligt, unter denen Menschenrechte vorhersehbar und vermeidbar unerfüllt bleiben.

2.4 Menschenrechte und supranationale Regelsysteme

Wie die vorangegangene Diskussion zeigt, ist der Begriff einer Menschenrechtsverletzung ein relationales Prädikat, demzufolge menschliche Akteure spezifische Verantwortlichkeiten in Bezug auf unerfüllte Menschenrechte haben. Wenn viele Paraguayer keinen angemessenen Lebensstandard erreichen können, dann kann dies auf eine Menschenrechtsverletzung seitens der politischen und ökonomischen Elite Paraguays hindeuten, da sie an der Durchsetzung ungerechter gesellschaftlicher Institutionen in Paraguay mitwirken und außerdem vielleicht indigene Bedienstete und Angestellte ausnutzen. Dasselbe Menschenrechtsdefizit zeigt auf Seiten eines reichen türkischen Bürgers keine Menschenrechtsverletzung an. Selbst wenn er leicht die Menschenrechtssituation für Paraguayer verbessern könnte, ist er doch nicht an deren Ausnutzung oder der Gestaltung oder Durchsetzung ungerechter gesellschaftlicher Spielregeln gegen sie beteiligt, und verletzt insofern allenfalls eine positive Pflicht. Nicht einmal das gilt für die meisten armen, marginalisierten Menschen. Denn entweder sind sie nicht in der Lage, das Menschenrechtsdefizit in Paraguay wirksam abzubauen, oder es ist ihnen moralisch nicht zumutbar, die Risiken und Kosten einer

solchen Initiative zu tragen. Normalerweise verletzen also die Mitglieder einer Gesellschaft, deren Menschenrechte durch die Regeln dieser Gesellschaft verletzt werden, keine negative oder positive Pflicht, wenn sie sich gegen diese Menschenrechtsverletzungen nicht zur Wehr setzen.

Lassen Sie uns kurz die beiden zentralen Punkte über den Begriff der Menschenrechtsverletzung zusammenfassen. Einer davon ist die Aufforderung, der Tendenz zu widerstehen, den Ausdruck ›Menschenrechtsverletzung‹ zu entleeren, indem man ihn in einem weiten Sinne gebraucht, sodass er alle bzw. alle vermeidbaren Fälle von unerfüllten Menschenrechten einschließt. Wenn möglich, sollte er vor all den politischen Predigern und medialen Schwaflern geschützt werden, die nach immer stärkeren Ausdrücken suchen, um ihre besondere Betroffenheit zu dokumentieren. Menschenrechtsverletzungen sind weder tragische Vorfälle, wie die Zerstörung einer Stadt durch einen Meteoriten, noch schuldhafte Versäumnisse, genug Schutz oder Hilfe aufzubieten. Menschenrechtsverletzungen sind Verbrechen, die von bestimmten menschlichen Akteuren begangen werden, die wir identifizieren sollten, um sie zur Veränderung ihres Verhaltens zu bringen oder sie auf andere Weise zu stoppen.

Der andere Punkt ist, dass Menschenrechtsverletzungen in zwei Varianten auftreten, von welchen eine oft übersehen wird. Es gibt die *interaktionelle Variante*, in der individuelle oder kollektive menschliche Akteure Dinge tun, bei denen sie beabsichtigen, vorhersehen oder vorhersehen sollten, dass sie andere Menschen ihres sicheren Zugangs zu den Gegenständen ihrer Menschenrechte berauben. Und es gibt die *institutionelle Variante*, in der menschliche Akteure durch von ihnen gestaltete und durchgesetzte soziale Institutionen – wie sie beabsichtigen, vorhersehen oder vorhersehen sollten – andere Menschen vermeidbar ihres sicheren Zugangs zu Menschenrechtsgegenständen berauben. Dass die institutionelle Variante oft von denen übersehen wird, die privilegiert genug sind, über Gerechtigkeit und Menschenrechte zu theoretisieren, hängt damit zusammen, dass ihre Anerkennung den Blick auf ein großes Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigibt

würde, an dem wir privilegierten Theoretiker und unsere Leser mitwirken. Dieses große Verbrechen besteht darin, dass wir auf supranationaler Ebene an der Gestaltung und Durchsetzung ungerechter institutioneller Regelungen beteiligt sind, die vorhersehbar und vermeidbar für mindestens die Hälfte aller schweren Armut auf der Welt verantwortlich sind, welche wiederum den Großteil des gegenwärtigen globalen Menschenrechtsdefizits ausmacht.

Bewusst oder unbewusst verschleiern normative Theoretiker dieses Verbrechen auf zwei zentrale Weisen. Die traditionelle Verschleierung stellt nationale Staatsgrenzen als moralische Wasserscheiden dar. Jeder Staat ist für die Erfüllung der Menschenrechte in seinem Hoheitsgebiet verantwortlich; und ausländische Akteure haben allenfalls positive Schutz- und Bereitstellungspflichten (vgl. Rawls 1999: 37, 106-119).

Neben diesem traditionellen Ansatz gibt es noch eine weitere, neuere Form der Verschleierung, deren Entstehung und Erfolg dem Phänomen der Globalisierung zu verdanken sind. Eine zentrale Komponente der Globalisierung, ist ein zunehmend dichtes und einflussreiches globales Regelsystem sowie eine Vielzahl an neuen internationalen, supranationalen und multinationalen Akteuren. Diese transnationalen Regeln und Akteure beeinflussen insbesondere ärmere Gesellschaften, indem sie nicht nur den immer größer werdenden Anteil an grenzüberschreitenden Interaktionen, sondern zunehmend auch rein nationale Interaktionen gestalten und regulieren. Angesichts der offensichtlich tiefgreifenden Auswirkungen dieser transnationalen Regeln und Akteure auf das Leben der Menschen weltweit ist es unhaltbar geworden, für diese eine moralfreie Zone zu behaupten, in welcher das Konzept der Gerechtigkeit keine Anwendung findet.⁵

Der neuere Ansatz akzeptiert diese Unhaltbarkeit und trägt ihr durch positive Ermöglichungspflichten Rechnung. Zusätzlich zu den positiven Schutz- und Bereitstellungspflichten schreibt er Akteuren die positive Pflicht zu, die Verwirklichung der Menschenrechte durch

5 Diese Behauptung wurde im Anschluss an Rawls durch Thomas Nagel (2005) aufgestellt.

Verbesserung supranationaler Spielregeln zu befördern. Wie die anderen beiden positiven Pflichten wird jedoch auch diese neue Pflicht als »unvollkommen« verstanden, denn sie lässt ihren Trägern fast uneingeschränktes Ermessen darin, was und wie viel sie tun. Von dort ist es nur ein kleiner Schritt zu der Position, welche die USA in einer »interpretativen Erklärung« dargelegt haben, die sie in Bezug auf die Römische Erklärung für Welternährungssicherheit veröffentlichten:

»Die Verwirklichung eines »Rechts auf Nahrung« oder eines »Grundrechts auf Hungerfreiheit« ist ein Ziel oder Bestreben, das schrittweise verwirklicht werden soll und keine internationalen Verpflichtungen impliziert.« (UN Food and Agriculture Organization 1996: 196f.)

Die neuere Verschleierung stellt insofern einen Fortschritt dar, als sie anerkennt, dass die auswuchernden supranationalen Regelsysteme weder kausal noch moralisch neutral sind, sondern enormen Einfluss auf die weltweite Erfüllung der Menschenrechte haben. Sie leitet daraus jedoch eine bloß positive Verantwortung her, Verbesserungen anzustreben. Ausgeblendet wird die Möglichkeit, dass die bestehende supranationale Ordnung ungerecht ist und »schrittweise Verbesserungen« darauf eine ungenügende Antwort darstellen. Es gab eine Zeit, in der ähnlich über die Verbesserung der Sklaverei gesprochen wurde – man wollte durch Gesetzesänderungen das Auspeitschen, Vergewaltigen und Zu-Tode-Arbeiten von Sklaven sowie Familientrennungen und Mangelernährung eindämmen. Sobald Sklaverei jedoch als fundamental ungerecht erkannt wurde, war die einzig angemessene Zielsetzung ihre Abschaffung. Eine institutionelle Ungerechtigkeit ist nichts, was man nach und nach bei Gelegenheit verbessert. Sie ist gemäß der negativen Respektierungspflicht der an ihr Beteiligten durch institutionelle Reformen so schnell wie möglich zu beseitigen. In dieser Hinsicht sind schwere Armut und Sklaverei parallel: Wenn soziale Regelungen, die diese Menschenrechtsdefizite vermeiden, plausibel möglich sind, dann verletzen diejenigen, die alternative, diese Defizite perpetuierende Re-

gelungen aufrechterhalten, die Menschenrechte all jener, die infolgedessen Verarmung bzw. Versklavung erleiden.

3. WIR VERLETZEN DIE MENSCHENRECHTE DER ARMEN IN DER WELT: DIE EMPIRISCHE BEWEISLAGE

Nun will ich meine zentralen Behauptungen erhärten: Es besteht ein supranationales institutionelles System, das vorhersehbarerweise massive und plausibel vermeidbare Menschenrechtsdefizite verursacht; und indem wir diese äußerst ungerechte institutionelle Ordnung gemeinsam durchsetzen, verletzen wir die Menschenrechte der Armen der Welt. Es könnte nützlich sein, dieser Diskussion eine kurze Erinnerung an den gegenwärtigen Stand der Verwirklichung der Menschenrechte vorzuschicken. Etwa die Hälfte aller Menschen lebt in schwerer Armut und etwa ein Viertel in extremer oder lebensbedrohlicher Armut. Sie tauchen in Statistiken wie den Folgenden auf: 821 Millionen Menschen sind chronisch unterernährt (vgl. UN Food and Agricultural Organization et al. 2018), 884 Millionen fehlt es an Zugang zu sauberem Trinkwasser (vgl. Unicef 2018), 2,4 Milliarden Menschen fehlt es an verbesserter Sanitärversorgung (ebd.) und über zwei Milliarden haben keinen Zugang zu wichtigen Medikamenten (vgl. World Health Organization 2016). Über einer Milliarde Menschen fehlt eine adäquate Unterkunft (vgl. Homeless Worldcup Foundation o.J.), eine Milliarde Menschen hat keinen elektrischen Strom (vgl. International Energy Agency 2018), 775 Millionen Erwachsene sind Analphabeten (vgl. UNESCO 2017) und 152 Millionen Kinder leisten Kinderarbeit außerhalb ihres Haushalts (vgl. International Labour Organization 2017). Etwa ein Drittel aller menschlichen Todesfälle, 18 Millionen pro Jahr, geht auf armutsbedingte Ursachen zurück (vgl. World Health Organization 2008).

3.1 Ist Globalisierung gut für die Armen?

Oft wird die Verringerung im Prozentsatz extrem armer Menschen (vgl. erstes *Millennium/Sustainable Development Goal*) als Argument dafür angeführt, dass die Globalisierung und die durch sie entstandenen supranationalen Regelstrukturen gut für die Armen sind. Dieser Schluss ist ungültig. Die entscheidende Frage ist nicht, ob sich das Schicksal der Armen über das letzte Vierteljahrhundert verbessert hat oder nicht, sondern ob eine andere Variante von Globalisierung möglich gewesen wäre, die mit einem anderen System supranationaler Regeln zu einem viel geringeren Menschenrechtsdefizit geführt hätte. Falls es eine solche Alternativvariante gibt, verletzen wir die Menschenrechte der Armen, indem wir ihnen unser gegenwärtiges Regelsystem auferlegen. Man denke an den Parallellfall, wo jemand die legalisierte Sklaverei in den Vereinigten Staaten im Jahre 1845 damit rechtfertigt, dass es den Sklaven 1845 besser gehe als 1820. Diese Tatsache ändert auch nicht das Geringste daran, dass die von den USA 1845 praktizierte Sklaverei die Menschenrechte der Sklaven verletzte. Ebenso kann die Tatsache, dass die Weltarmut früher einmal noch schlimmer war als heute, nichts daran ändern, dass unsere heutige globale Ordnung die Menschenrechte der Armen verletzt. Die moralisch relevante Frage ist nicht, ob und wie stark das globale Menschenrechtsdefizit zurückgegangen ist, sondern vielmehr, ob und wie sehr die Gestaltung supranationaler Regelstrukturen, die wir durchsetzen, zu den jetzt existierenden Menschenrechtsdefiziten beitragen (vgl. Pogge 2005, 2007). Die moralisch relevante Frage ist insbesondere, ob eine anders strukturierte Weltwirtschaftsordnung möglich ist, die weniger gravierende Armut produzieren würde.

Betrachtet man das weltweite Armutsproblem, das in menschlicher Hinsicht so unvorstellbar groß ist, aus ökonomischer Perspektive, so ist es erstaunlich klein. Im Jahr 2011 betrug das Defizit der Armen der Welt zu einem angemessenen Lebensstandard etwa zwei Prozent des globalen Haushaltseinkommens oder 1.2 Prozent des Welteinkommens (die Summe aller Bruttonationaleinkommen). Die Verteilung des glo-

balen Privatvermögens ist noch ungleicher, wobei die reichsten 0.8 Prozent aller Erwachsenen nun 44.8 Prozent des weltweiten Privatvermögens besitzen, während die ärmsten 63.9 Prozent nur über 1.9 Prozent allen Privatvermögens verfügen (vgl. Credit Suisse 2018). Die reichsten 42 Individuen haben so viel Vermögen wie die ärmere Hälfte der Menschheit, und 82 Prozent des im Jahre 2017 erzielten globalen Vermögenszuwachses ging an das reichste Prozent (vgl. Elliott 2018). In Anbetracht dieser Zahlen ist die Behauptung, dass die heute grassierende massive Armut nicht vermeidbar sei, äußerst unplausibel (vgl. für eine ausführliche Diskussion Pogge 2010b: 175-191).

Ihre Unplausibilität wird noch deutlicher, wenn wir verstehen, dass bei der Globalisierung eine stark antidemokratische und vermögenskonzentrierende Variante durchgesetzt wurde. Globalisierung bedeutet das Entstehen komplexer, immer umfassenderer und einflussreicherer Gremien sowie supranationaler Gesetze und Vorschriften, die der nationalen Gesetzgebung zunehmend vorgreifen, sie einschränken und gestalten. Solche supranationalen Regeln werden nicht durch transparente, demokratische Verfahren formuliert, wie sie für nationale Gesetzgebungsverfahren in vielen Ländern charakteristisch sind. Vielmehr entstehen sie durch zwischenstaatliche Verhandlungen, von denen die breite Öffentlichkeit und selbst die Mehrheit der schwächeren Regierungen effektiv ausgeschlossen sind. Nur eine ungewöhnlich kleine Anzahl von Akteuren kann einen wirklichen Einfluss auf die supranationale Regelgestaltung ausüben: mächtige Organisationen, darunter große multinationale Konzerne und Banken, und auch sehr reiche Einzelpersonen und ihre Verbände sowie die herrschenden »Eliten« der mächtigsten Entwicklungsländer. Diese reichsten und mächtigsten Akteure sind in der besten Position, um kostengünstig Lobbyarbeit zu betreiben. Sie können enorme Gewinne aus günstigen supranationalen Regeln ziehen und es sich daher leisten, große Summen in die Beschaffung der nötigen Expertise, die Bildung von Allianzen untereinander und die Lobbyarbeit an den stärkeren Regierungen (G7, G8 und G20) zu investieren, die die supranationale Regelformulierung dominieren. Normale Bürger hingegen verfügen in der Regel nicht über die not-

wendigen Mittel, sich die nötige Expertise zu beschaffen und Allianzen zu bilden, die groß genug sind, um mit dem Einfluss der Unternehmen zu konkurrieren. In Ermangelung globaler demokratischer Institutionen schließt die Globalisierung die überwiegende Mehrheit der Menschen, die keine Möglichkeit haben, die Formulierung und Anwendung supranationaler Regeln zu beeinflussen, aus. Daher ist es wenig überraschend, dass die Verlagerung institutioneller Regelungen von der nationalen auf die supranationale Ebene die ärmere Mehrheit der Menschheit marginalisiert, während sich der absolute und relative Reichtum sowie die Macht der den fortschreitenden Globalisierungsprozess beherrschenden winzigen Minderheit weiter vergrößert. Die rasante globale Polarisierung der letzten 20 Jahre ist ein vorhersehbarer Effekt einer äußerst undemokratischen Variante von Globalisierung.

3.2 Sind die Ursachen rein innerstaatlich?

Eine zweite Verteidigungslinie für den Status Quo liefern empirische Theoretiker indem sie argumentieren, dass die Ursachen für den Fortbestand von Armut in den jeweiligen Gesellschaften selbst begründet liegen. Die beobachtete ökonomische Polarisierung ist nicht *ein* (von supranationalen Regelungen vorangetriebenes) Phänomen, sondern eine Kombination voneinander unabhängiger Phänomene: Effektiver Armutsvermeidung in wohlorganisierten Gesellschaften, die Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit gewährleisten, und uneinheitlicher Fortschritt in vielen anderen Ländern, die der sozialen Gerechtigkeit wenig Beachtung schenken und deren Wirtschaftswachstum oft aufgrund lokaler Gegebenheiten, wie natürliche, kulturelle oder politische Hindernisse, gebremst wird. Als Beleg für diese Darstellung wird darauf verwiesen, dass das Gesamtgefälle zwischen wohlhabenden und sich entwickelnden Ländern nicht länger wächst, da besonders China und Indien langfristige Wachstumsraten erzielen, die weit über denen Europas, Nordamerikas und Japans liegen (vgl. World Bank 2015a: 80-86). Dieser Befund wird genutzt, um zu zeigen, dass die supranationalen Regeln nicht gegen arme Ländern voreingenommen

sind und der Hauptantrieb für die Polarisierung heutzutage eine steigende *intranationale* Ungleichheit ist, die der innerstaatlichen Kontrolle und der Eigenverantwortung des jeweiligen Landes unterliegt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das BIP-Wachstum in den ärmsten Ländern in der jüngsten Globalisierungsphase kaum mit dem Bevölkerungswachstum Schritt gehalten hat. Infolgedessen war das Wachstum des BIP pro Kopf in den Ländern mit niedrigem Einkommen geringer als in den Ländern mit hohem Einkommen (vgl. World Bank 2015b). Aber der wichtigere Punkt ist, dass die Zunahme der intranationalen wirtschaftlichen Ungleichheit nicht länger einfach unter inländischer Kontrolle steht, sondern vielmehr von der zunehmend gewichtigen Rolle, die supranationale Regeln bei der Beschränkung und Formung nationaler Gesetzgebung sowie in der Lenkung innerstaatlicher Güter-, Dienstleistungs-, Arbeits-, und Anlagemärkte spielen, angetrieben wird.

Beispielhaft dafür stehen die WTO-Abkommen. Sie schreiben zwar offene und wettbewerbsfreundliche globale Märkte mit der Durchsetzung einheitlicher Rechte an geistigem Eigentum vor, beinhalten jedoch keinen einheitlichen Arbeitsschutz, der Arbeiter vor ausbeuterischen und strapaziösen Arbeitsbedingungen, lächerlich geringen Löhnen oder extrem hohen Arbeitszeiten schützen würde. Dadurch werden arme Länder in einen gegenseitigen brutalen Unterbietungswettbewerb um ausländische Investitionen hineingezogen, in dem sie immer ausbeutbarere Arbeitskräfte anbieten müssen. Unter den Bedingungen der WTO-Globalisierung können Arbeiter gegen solche unmenschlichen Arbeitsbedingungen keinen Widerstand leisten, denn wenn sie menschenwürdigere Arbeitsbedingungen durchsetzen, werden viele von ihnen am Ende arbeitslos sein, da die Arbeitsplätze ins Ausland abwandern. Diese internationalen Rahmenbedingungen verschärfen innerstaatliche Armut und Ungleichheit in den Entwicklungsländern.

Die üblichen Erklärungsversuche, die das Fortbestehen massiver Armut, wenn sie es denn überhaupt anerkennen, entweder auf korrupte und repressive Regime in den entsprechenden Ländern oder eine fehlgeleitete Entwicklungshilfe zurückführen, greifen hier zu kurz. Wohl

enthalten beide Erklärungen ein Fünkchen Wahrheit. Aber die erste erklärt nicht die starke Verbreitung korrupter und repressiver Regime und die zweite kann nicht erklären, warum die Armen nicht aufholen.

Wir sind stolz auf die Milliarden, die wir jährlich für Entwicklungshilfe an arme Länder ausgeben und auch auf die Heimatüberweisungen, die Gastarbeiter aus unseren Ländern an ihre Verwandten und Freunde zuhause schicken. Dabei ignorieren wir die viel größeren Beträge, die wir den Armen entschädigungslos entziehen, wie folgende Beispiele aufzeigen:

Erstens kaufen wohlhabende Länder und ihre Unternehmen große Mengen an natürlichen Ressourcen von den Regierenden der Entwicklungsländer, ohne Rücksicht darauf, wie diese Herrscher an die Macht gekommen sind und wie sie ihre Macht ausüben. In vielen Fällen läuft das auf einen Schulterchluss beim Diebstahl dieser Rohstoffe von ihren eigentlichen Besitzern – der Bevölkerung des jeweiligen Landes – hinaus. Es bereichert zudem auch ihre Unterdrücker und stabilisiert damit die Unterdrückung: Tyrannen verkaufen uns die natürlichen Ressourcen ihrer Opfer und kaufen dann mit dem Erlös die Waffen, die sie brauchen, um sich an der Macht zu halten (vgl. Pogge 2008, Kap. 6; Wenar 2015).

Zweitens verleihen wohlhabende Länder und ihre Banken solchen Herrschern Geld und zwingen das Volk des Landes, es zurückzuzahlen, auch wenn der Herrscher längst nicht mehr an der Macht ist. Viele arme Bevölkerungen stottern immer noch Schulden ab, die einst gegen ihren Willen von Diktatoren wie Suharto in Indonesien, Mobutu im Kongo und Abacha in Nigeria aufgenommen wurden. Auch hier beteiligen wir uns am Diebstahl: daran, dass verarmten Bevölkerungen einseitig Schuldenlasten aufgebürdet werden.

Drittens erleichtern wohlhabende Länder die Veruntreuung von Geldern durch Beamte in weniger entwickelten Ländern, indem sie es ihren Banken ermöglichen, solche Gelder anzunehmen und zu »wa-

schen.⁶ Diese Komplizenschaft könnte leicht vermieden werden: Die Banken unterliegen bereits strengen Meldepflichten in Bezug auf Gelder, die im Verdacht stehen, mit Terrorismus oder Drogenhandel zusammenzuhängen. Dennoch akzeptieren und verwalten westliche Banken immer noch eifrig veruntreute Gelder, wobei die Regierungen sicherstellen, dass ihre Banken für solche illegalen Einlagen attraktiv bleiben. Global Financial Integrity (GFI) schätzt, dass weniger entwickelte Länder im Zeitraum 2005-2014 auf diese Weise jährlich rund 795 Milliarden Dollar verloren haben (vgl. Spanjers/Salomon 2017).

Viertens erleichtern wohlhabende Länder die Steuerhinterziehung in den weniger entwickelten Ländern durch laxen Rechnungslegungsstandards für multinationale Unternehmen. Da diese nicht verpflichtet sind, länderweise zu berichten, können solche Unternehmen Transferpreise zwischen ihren Tochtergesellschaften leicht manipulieren, um ihre Gewinne dorthin zu verschieben, wo sie am geringsten besteuert werden. Infolgedessen können sie in den Ländern, in denen sie Güter oder Dienstleistungen produzieren oder verkaufen, keine Gewinne ausweisen und ihre weltweiten Gewinne stattdessen in einem Steuerparadies besteuern lassen, in dem sie nur auf dem Papier tätig sind. GFI schätzt, dass den Entwicklungsländern durch diese illegalen Abflüsse 4.4 Prozent ihrer Steuereinnahmen entgehen (vgl. Hollingshead 2010).

Fünftens tragen reiche Länder die Verantwortung für einen überproportionalen Anteil an der globalen Umweltbelastung. Ihre Emissionen tragen wesentlich zu schweren Gesundheitsrisiken, extremen Wetterereignissen, steigendem Meeresspiegel und dem Klimawandel bei, denen arme Bevölkerungen besonders ausgeliefert sind. Ein Bericht des Global Humanitarian Forum (2009) schätzt, dass der Klimawandel bereits 325 Millionen Menschen ernsthaft beeinträchtigt, jährlich ökonomische Verluste von 125 Milliarden Dollar sowie 300.000 Todesfäl-

6 Das gigantische Ausmaß dieser Korruption ist in den letzten Jahren durch verschiedene Skandale sichtbar geworden, durch die LuxLeaks (2014), Panama Papers (2015), Bahamas-Liste (2016) und Paradise Papers (2017).

le verursacht, von denen 99 Prozent in weniger entwickelten Ländern zu verzeichnen sind.

Schließlich haben wohlhabende Länder ein globales Handelsregime geschaffen, das große kollektive Gewinne durch freie und offene Märkte freisetzen soll. Dieses Regime ist manipuliert. Es erlaubt reichen Staaten, ihre Märkte weiterhin durch Zölle und Strafzölle gegen Importe aus armen Ländern zu schützen sowie durch Exportkredite und Subventionen (darunter rund 500 Milliarden Dollar jährlich allein in der Landwirtschaft, vgl. Biron 2014) größere Weltmarktanteile zu gewinnen. Da die Produktion in armen Ländern viel arbeitsintensiver ist als in wohlhabenden Ländern, zerstören solche protektionistischen Maßnahmen wesentlich mehr Arbeitsplätze, als sie schaffen.

4. FAZIT: WAS SOLLEN WIR TUN?

Zusammengenommen erzeugen diese supranationalen institutionellen Faktoren einen massiven Gegenwind gegen die Armen, der die Effekte öffentlicher und privater Entwicklungshilfe überwiegt und die Armen von effektiver Teilhabe an der globalisierten Wirtschaft sowie der Möglichkeit, proportional vom globalen Wirtschaftswachstum zu profitieren, ausschließt (vgl. Cohen 2010; Pogge 2010b). Dieses Problem mag durch eine massive Erhöhung der Entwicklungshilfe lösbar sein, aber eine solche kontinuierliche Kompensation ist weder kostengünstig noch nachhaltig. Es wäre wesentlich sinnvoller, institutionelle Reformen zu entwickeln, die diese Schieflage der Weltwirtschaftsregeln verringern und irgendwann ganz abbauen würden. Dies würde bedeuten, das weltweite Armutsproblem nicht als ein spezielles Anliegen am Rande der großen Politik zu betrachten, sondern als ein zentrales Kriterium bei allen institutionellen Gestaltungsentscheidungen.

Die weltweit führenden Regierungen könnten so dem Gebot der Armutsbekämpfung gerecht werden. Jedoch ist es unwahrscheinlich, dass westliche Regierungen dies tun werden, solange die Wähler es nicht verlangen oder zumindest begrüßen. Derzeit ist eher das Gegen-

teil der Fall. Auch wenn die Härten für arme Menschen zunehmen, stellen die Wähler in den Vereinigten Staaten die Entwicklungshilfe an den Schluss der Liste der zu erhaltenden Ausgaben (vgl. CNN 2011). Die Wähler in Kontinentaleuropa unterstützen die Auslandshilfe etwas mehr, wobei die Wähler in Deutschland, Italien, Frankreich und Spanien der Meinung sind, dass dafür Budgetkürzungen im Militärhaushalt vorgenommen werden sollten (vgl. Barber 2010).

Die Einstellung der Bürger ist hier von enormer Bedeutung. Wenn die Bürger der westlichen Staaten der Vermeidung von Armut Beachtung schenken würden, dann würden es auch ihre Politiker tun. Ein einzelner Bürger mag sich machtlos fühlen, etwas zu ändern, und deshalb jede Verantwortung für das massive Fortbestehen schwerer Armut von sich weisen. Aber ein erheblicher Anteil der Bürger kann sich so nicht aus der Verantwortung ziehen. Sie können und sollten sich politisch organisieren oder anderweitig sicherstellen, dass Politiker verstehen, dass sie das weltweite Armutsproblem ernsthaft angehen müssen, wenn sie in der Politik erfolgreich sein wollen. Wenn jedoch wirklich eine große Mehrheit der Mitbürger nicht dazu bereit ist, das weltweite Armutsproblem in den Vordergrund zu stellen, so mag es tatsächlich wenig geben, was einige wenige willige Bürger tun können, um die Politik und Haltung ihres Landes in internationalen Verhandlungen zu ändern.

Sollten Bürger in dieser Situation als in die Menschenrechtsverletzung ihres Landes verwickelt angesehen werden, auch wenn sie diese nicht verhindern können? Aus folgendem Grund könnte man dies bejahen: Es gibt Möglichkeiten für solche Bürger, etwas gegen die Menschenrechtsverletzungen, die ihre Regierung in ihrem Namen begeht, zu unternehmen. Sie könnten sich darum bemühen, das Gewissen ihrer eigenen Landsleute zu schärfen. Zudem können sie einen Teil des Schadens, für den ihr jeweiliges Land verantwortlich ist, kompensieren, indem sie z.B. wirksame internationale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen unterstützen. Ein solcher Ausgleich ist für die Mehrheit der Bürger in der Regel keine einschneidende Belastung. Um dieser Kompensationsmöglichkeit Raum zu geben, sollte unsere

mit den Menschenrechten korrelierende negative Pflicht auf gesellschaftliche Institutionen erweitert werden. Wir haben die Pflicht, nicht an der Gestaltung oder Durchsetzung sozialer Institutionen mitzuwirken, die vorhersehbar ein Menschenrechtsdefizit verursachen, das durch eine bessere institutionelle Gestaltung plausibel vermeidbar ist – es sei denn, wir gleichen unseren fairen Anteil an dem vermeidbaren Menschenrechtsdefizit vollständig aus.

Wie könnte dieser Ausgleich funktionieren? Angenommen, man akzeptiert die obige Schätzung, dass zwei Prozent des globalen Haushaltseinkommens theoretisch ausreichen würden, all denen einen angemessenen Lebensstandard zu verschaffen, die heute dieses niedrige Niveau verfehlen. Nehmen wir weiter an, dass die reichsten fünf Prozent der Weltbevölkerung über rund 43 Prozent des globalen Haushaltseinkommens verfügen (wie Branko Milanovic schätzt). In diesem Fall kann der auf jeden von uns entfallende Anteil am globalen Armutsproblem nicht mehr als $2/43$ unseres Haushaltseinkommens betragen. Also können wir unseren fairen Anteil an dem durch ungerechte supranationale institutionelle Regelungen ausgelösten Menschenrechtsdefizit dadurch ausgleichen, dass wir, durch Spenden an wirksame Organisationen, die Weltarmut laufend um 4.65 Prozent unseres Haushaltseinkommens verringern.

Es ist leicht, diese Forderung mit der Bemerkung zurückzuweisen, dass ihre empirische Unterfütterung nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist. Wie ich bereits sagte, ist es möglich, dass keine praktikable alternative Ausgestaltung supranationaler institutioneller Regelungen zu einem geringeren globalen Menschenrechtsdefizit führen würde. Aber um bequem im Glauben zu leben, dass wir lediglich positive Hilfspflichten gegenüber den Armen der Welt haben, brauchen wir mehr als nur einen Zweifel daran, dass supranationale institutionelle Regelungen zum Fortbestand globaler Armut beitragen – insbesondere dann, wenn dieser Zweifel einfach nur darauf beruht, dass wir die Auswirkungen bestehender supranationaler Regelungen nicht sorgfältig analysiert haben. Das wäre zynisch. Wir sollten auf eine sorgfältige Analyse dieser Regelungen und ihrer Auswirkungen *und* auf praktikable Re-

formen dringen, damit diese Regelungen auch die Bedürfnisse und Interessen der Armen in Rechnung stellen und schützen. Jeder von uns Wohlhabenden sollte außerdem persönlich dazu beitragen, arme Menschen zu schützen, damit wir sichergehen, dass wir unseren fairen Anteil an dem von uns gemeinsam verursachten Menschenrechtsdefizit vollständig kompensieren.

LITERATUR

- Alston, Philipp (1984): »International Law and the Right to Food«, in: Asbjorn Eide/Wenche Barthe Eide/Susantha Goonatilake/Joan Gussow and Omawale (Eds.): Food as a Human Right, Tokio, S. 169-174.
- Alston, Philipp/Tomaševski, Katarina (1984): The Right to Food, The Hague.
- Barber, Tony (2010): »Strong Public Support for Spending Cuts Across Europe«, in: Financial Times (12.07.2010), <http://www.ft.com/cms/s/0/8f9e61c0-8ce2-11df-bad7-00144feab49a.html#axzz1FbgLKgVc> (Zugriff: 25.10.2015).
- Biron, Carey L. (2014): »Global Agricultural Subsidies Near \$500b, Favoring Large-Scale Producers«, in: www.worldwatch.org/system/files/MintPress-AgSubsidiesVSO-032014.pdf (Zugriff: 09.01.2019).
- CNN (2011): »A CNN poll (21–23 January 2011) found that 81 per cent of Americans are in favour of reductions in foreign aid« (CNN ›Opinion Research Corporation Poll-Jan 21 to 23, 2011‹, 25. Januar 2011), <http://i2.cdn.turner.com/cnn/2011/images/01/25/rel2d.pdf> (Zugriff: 25.10.2015).
- Cohen, Joshua (2010): »Philosophy, Social Sciences, Global Poverty«, in: Alison Jagger (Ed.): Thomas Pogge and His Critics, Cambridge, S. 18-45.
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1999): »General Comment on The Right to Adequate Food« UN Doc E/C.12/1999/

- 5, https://www.nichibenren.or.jp/library/ja/kokusai/humanrights_library/treaty/data/CESCR_GC_12e.pdf (Zugriff: 25.10.2015).
- Credit Suisse (2018): »Global Wealth Report 2018«, <https://www.credit-suisse.com/corporate/en/research/research-institute/global-wealth-report.html> (Zugriff: 01.01.2019).
- Elliott, Larry (2018): »Inequality gap widens as 42 people hold same wealth as 3.7 bn poorest« (The Guardian, 22. January 2018), <https://www.theguardian.com/inequality/2018/jan/22/inequality-gap-widens-as-42-people-hold-same-wealth-as-37bn-poorest> (Zugriff: 09.01.2019).
- Global Humanitarian Forum (2009): »The Anatomy of a Silent Crisis«, https://doms.csu.edu.au/csu/file/1dcf1dcc-57a5-84bb-d330-473975a0affb/1/resources/readings/Reading2_6_Humanimpactreport.pdf (Zugriff: 16.12.2018).
- Global Slavery Index (2018): »Global Findings«, <https://www.globalslaveryindex.org/2018/findings/global-findings/> (Zugriff: 22.12.2018).
- Hollingshead, Ann (2010): »The Implied Revenue Loss from Trade Mispricing«, https://www.gfintegrity.org/wp-content/uploads/2014/05/implied-tax-revenue-loss-report_final.pdf (Zugriff: 12.01.2019).
- Homeless Worlcup Foundation (o.J.): »Global Homeless Statistics«, <https://homelessworldcup.org/homelessness-statistics> (Zugriff: 01.01.2019).
- International Energy Agency (IEA) (2018): »World Energy Outlook 2018«, <https://www.iea.org/energyaccess> (Zugriff: 01.01.2019).
- International Labour Organization (ILO) (2017): »Global Estimates of Child Labour: Results and trends 2012-2016«, Geneva, <https://www.ilo.org/global/topics/child-labour/lang--en/index.htm>, (Zugriff: 01.01.2019).
- Milanovic, Branko (2011): *The Haves and Have-Nots. A Brief and Idiosyncratic History of Global Inequality*, New York.
- Nagel, Thomas (2005): »The Problem of Global Justice«, in: *Philosophy and Public Affairs* 33 (2), S. 113-147.

- Pogge, Thomas (2011): »Are We Violating the Human Rights of the World's Poor?«, in: *Yale Human Rights & Development Law Journal* 14 (2), S. 1-33.
- (2010a): *Politics as Usual: What Lies Behind the Pro-Poor Rhetoric*, Cambridge.
- (2010b): »Responses to the Critics«, in: Alison Jagger (Ed.): *Thomas Pogge and His Critics*, Cambridge, S. 175-250.
- (2009): »Shue on Rights and Duties«, in: Charles Beitz/Robert Goodin (Eds.): *Global Basic Rights*, Oxford, S. 113-130.
- (2008): *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms*. 2nd edn., Cambridge.
- (Ed.) (2007): *Freedom from Poverty as a Human Right. Who Owes What to the Very Poor?* Oxford.
- (2005): »Severe Poverty as a Violation of Negative Duties«, in: *Ethics & International Affairs* 55, S. 80-83.
- Rawls, John (1999): *The Law of Peoples*, Cambridge/Mass.
- (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M.
- (1971): *A Theory of Justice*, Cambridge/Mass.
- Satz, Debra (2005) »What Do We Owe the Global Poor?«, in: *Ethics & International Affairs* 47, S. 50-51.
- Shue, Henry (1996): *Basic Rights. Subsistence, Affluence, and US Foreign Policy*. 2nd edn., Princeton.
- Spanjers, Joseph/Salomon, Matthew (2017): »Illicit Financial Flows from Developing Countries: 2005–2014« (*Global Financial Integrity* 2014), https://www.gfintegrity.org/wp-content/uploads/2017/05/GFI-IFF-Report-2017_final.pdf (Zugriff: 8. Januar 2019).
- UN Committee on Economic, Social, and Cultural Rights (1999): »General Comment on The Right to Adequate Food« (12. May 1999), <http://undocs.org/E/C.12/1999/5> (Zugriff: 22.12.2018).
- UN Documents (1948): »Universal Declaration of Human Rights« (UNGA Res 217 (III) (UDHR) art. 25), <http://www.un-documents.net/a3r217a.htm> (Zugriff: 15.12.2018).
- UN Food and Agriculture Organization, IFAD, UNICEF, WFP and WHO (2018): »The State of Food Insecurity and Nutrition in the

- World 2018«, <https://www.who.int/nutrition/publications/foodsecurity/state-food-security-nutrition-2018-en.pdf> (Zugriff: 01.01.2019).
- (1996): »Rome Declaration on World Food Security« (UN Doc. WFS 96/REP), <http://www.fao.org/docrep/003/w3613e/w3613e00.htm> (Zugriff: 15.12.2018).
- UNESCO (2017): »International Literacy Day«, <http://uis.unesco.org/en/news/international-literacy-day-2017>, (Zugriff: 01.01.2019).
- UNICEF (2018): »What we do. Water, Sanitation and Hygiene«, <https://www.unicef.org/wash/> (Zugriff: 15.12.2018).
- UNU-WIDER (Unites Nations University World Institute for Development Economics Research) (2018): »World Income Inequality Database«, <https://www.wider.unu.edu/database/world-income-inequality-database-wiid4> (Zugriff: 08.01.2019).
- Waldron, Jeremy (1989): »Rights in Conflict«, in: *Ethics and International Affairs* 99 (3), S. 503-519.
- Wenar, Leif (2015): *Blood Oil. Tyrants, Violence and the Rules that Run the World*, Oxford.
- World Bank (2015a): »World Development Indicators 2015«, <http://documents.worldbank.org/curated/en/795941468338533334/World-development-indicators-2015> (Zugriff: 16.12. 2018).
- (2015b): »GDP per capita growth (annual per cent)«, <http://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.PCAP.KD.ZG/countries/1W-XQ-EG-SYMA-IR-SA?display=graph> (Zugriff: 25.10.2015).
- World Health Organization (WHO) (2008): »Global Burden of Disease«, https://www.who.int/healthinfo/global_burden_disease/2004_report_update/en/ (Zugriff: 15.12.2018).
- (2016): »The 2016 Access to Medicine Index-Methodology Report 15«, <http://apps.who.int/medicinedocs/en/m/abstract/Js22176en>, (Zugriff: 01.01.2019).